

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 382/13 B

L 20 R 699/11 (Bayerisches LSG)
S 16 R 86/11 (SG Nürnberg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nordbayern,
Wittelsbacherring 11, 95444 Bayreuth,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Januar 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Bayerischen Landessozialgerichts vom 24. September 2013 wird als unzuläs-
sig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu er-
statten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Beschluss vom 24.9.2013 hat es das Bayerische LSG abgelehnt, dem Kläger Altersrente nach Altersteilzeit abschlagsfrei mit dem Zugangsfaktor 1,0 zu gewähren.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung wurde Beschwerde zum BSG eingelegt. In der Beschwerdebegründung werden Verfahrensmängel geltend gemacht.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung der Entscheidung besteht.
- 7 1. Soweit der Kläger Fehler des Anhörungsverfahrens nach § 153 Abs 4 S 2 SGG und in diesem Kontext auch Verletzungen seines Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (Art 103 Abs 1 GG, § 62 SGG) geltend macht, kann offenbleiben, ob die Zeitspanne von 18 Tagen zwischen Absendung des Anhörungsschreibens am Freitag, den 6.9.2013 und der Beschlussfassung am Dienstag, den 24.9.2013 unter Berücksichtigung üblicher Postlaufzeiten unangemessen kurz und das Berufungsgericht darüber hinaus verpflichtet gewesen ist, die "Bitte" vom 16.9.2013 um Fristverlängerung vor der Beschlussfassung (positiv) zu bescheiden. Denn die Beschwerdebegründung lässt völlig offen, welches entscheidungserhebliche Vorbringen aus welchen Gründen bis zur Beschlussfassung am 24.9.2013 nicht vorgetragen werden konnte und inwiefern der angefochtene Beschluss darauf beruhen kann.



- 8 Anders als die Verletzung von § 153 Abs 4 S 1 SGG ist diejenige von Satz 2 nicht ohne weiteres wie ein absoluter Revisionsgrund zu behandeln, bei dem unwiderleglich vermutet wird, dass die Entscheidung auf dem Verfahrensverstoß beruht (*Senatsbeschluss vom 12.2.2009 - B 5 R 386/07 B - SozR 4-1500 § 153 Nr 7 RdNr 19; BSG Beschlüsse vom 23.2.2011 - B 13 R 19/10 BH - BeckRS 2011, 69538 RdNr 10 und vom 17.4.2012 - B 13 R 61/12 B - Juris RdNr 9; an der abweichenden Aussage im Beschluss vom 20.10.2010 - B 13 R 63/10 B - SozR 4-1500 § 153 Nr 11 RdNr 15, 17 hält der 13. Senat nicht mehr fest, vgl Beschlüsse vom 17.12.2012 - B 13 R 371/11 B - BeckRS 2013, 65453 RdNr 6 und vom 8.1.2013 - B 13 R 300/11 B - BeckRS 2013, 67152 RdNr 17; s hierzu auch Bienert, NZS 2012, 885, 891*). Hat das LSG aus sachfremden Erwägungen oder auf Grund grober Fehleinschätzung die Voraussetzungen des § 153 Abs 4 S 1 SGG bejaht, sodass der Verzicht auf die mündliche Verhandlung unter keinen Umständen zu rechtfertigen ist, bedarf es keiner Prüfung, ob die Entscheidung ohne den Fehler hätte anders ausfallen können (*vgl BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 19 S 34*). Demgegenüber ist die nicht ordnungsgemäß durchgeführte Anhörung nach § 153 Abs 4 S 2 SGG in erster Linie eine Gehörsverletzung, deren Kausalität für die angegriffene Entscheidung auch in anderen Fällen nicht ohne weiteres zu unterstellen ist. Denn weder unangemessen kurze Anhörungsfristen noch ignorierte Bitten um Fristverlängerung lassen die in Satz 1 des § 153 Abs 4 SGG festgelegten Voraussetzungen für die Befugnis des LSG zwangsläufig entfallen, ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss zu entscheiden. Davon kann allenfalls dann die Rede sein, wenn die kurze Frist oder der unbeschiedene Fristverlängerungsantrag den Betroffenen an Vorbringen hindert, welches das LSG eigentlich hätte veranlassen müssen, vom Beschluss nach § 153 Abs 4 SGG Abstand zu nehmen. Solches muss jedoch spätestens mit der Nichtzulassungsbeschwerde vorgetragen werden (*BSG SozR 4-1500 § 153 Nr 7 RdNr 19 mwN*). Der Kläger hat es jedoch unterlassen, mit der Beschwerdebegründung konkretes Vorbringen aufzuzeigen, das er ohne die angebliche Verletzungshandlung des LSG noch in den Rechtsstreit eingeführt hätte und warum dies nur im Rahmen seiner persönlichen Anhörung "in einer mündlichen Verhandlung" möglich gewesen sein könnte.
- 9 2. Soweit er schließlich rügt, das LSG habe den angebotenen Beweis auf "Parteieinvernahme" nicht erhoben, ist ihm entgegenzuhalten, dass im sozialgerichtlichen Verfahren eine Vernehmung als Partei weder auf Antrag noch von Amts wegen zulässig ist, weil § 118 Abs 1 S 1 SGG nicht auf §§ 445 ff ZPO verweist (*BSG Beschlüsse vom 24.11.1990 - 1 BA 45/90 - SozR 3-1500 § 160a Nr 2 und vom 27.5.2011 - B 12 KR 79/10 B - Juris RdNr 8*). Soweit der Kläger auch insofern eine Verletzung seines Rechts auf rechtliches Gehör rügen will, fehlt es ebenfalls an der Darlegung, welches rechtlich relevante Vorbringen durch das LSG verhindert worden sein könnte.
- 10 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (*vgl § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).



- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)